Ordnung über die Grundsätze der Verbandsarbeit

im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend „LSB NRW“) steht für eine verantwortungsvolle, integre und transparente Verbandsarbeit. Gute Verbandsarbeit setzt gemeinsame Werte und Verhaltensmaßstäbe ebenso voraus wie klare Anforderungen an die Führung, Organisation und Entscheidungsfindung im Verband.

Die Ordnung über die Grundsätze der Verbandsarbeit im LSB NRW (GdV) schafft hierfür einen verbindlichen Rahmen. Sie verbindet die im Ethik-Code niedergelegten Werte mit den Anforderungen an eine gute Verbandsführung und regelt die erforderlichen Beratungs-, Unterstützungs- und Verfahrensstrukturen. Damit gibt sie Orientierung für eine verantwortungsvolle und integre Verbandsarbeit. Bei ihrer Ausgestaltung wurden die Muster-Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit sowie der Muster-Ethik-Code des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) berücksichtigt.

Als Unterzeichner der Initiative Transparente Zivilgesellschaft verpflichtet sich der LSB NRW darüber hinaus zu einer offenen und nachvollziehbaren Information der Öffentlichkeit. Die sich hieraus ergebenden Transparenzinformationen werden fortlaufend aktualisiert und auf der Internetseite des LSB NRW veröffentlicht.

A. Rahmen und Geltungsbereich 2

B. Werte und Verantwortung 3

I. Ethik-Code 3

II. Besondere Verhaltensregeln im Umgang mit Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen („Ehrenkodex“) 4

C. Maßstäbe der Zusammenarbeit im LSB NRW 5

I. Kultur der Wertschätzung und des Respekts 5

II. Zusammenarbeit und verantwortungsvolles Handeln 5

III. Besondere Anforderungen an Organe und Gremien 5

D. Grundsätze guter Verbandsführung 6

I. Interessenkonflikte, Geschenke, Einladungen 6

II. Interessenvertretung und Finanzen 8

III. Ressourcen, Daten und Vertraulichkeit 9

IV. Beteiligung von Anspruchsgruppen 10

E. Organisation und Information 11

I. Beauftragte*r für gute Verbandsarbeit („GuV-Beauftragte*r“)**Fehler! Textmarke nicht definiert.**

II. Information und Qualifizierung 11

F. Verfahren bei möglichen Verstößen 12

I. Hinweis auf einen Verstoß 12

II. Schutz hinweisgebender Personen 12

III. Prüfung und Aufklärung von Hinweisen 12

Entwurf Ständige Konferenz

IV. Zuständige Stelle für Entscheidungen und mögliche Ordnungsmaßnahmen 13

A. Rahmen und Geltungsbereich

Als Dachorganisation des organisierten Sports in Nordrhein-Westfalen trägt der LSB NRW gemeinsam mit seinen Mitgliedsorganisationen und den ihnen angeschlossenen Sportvereinen eine besondere Verantwortung für integres, transparentes und verantwortungsvolles Handeln**.** Dazu gehört, eine Kultur der Integrität zu fördern, möglichem Fehlverhalten vorzubeugen und mit Verstößen angemessen umzugehen.

Dieser Anspruch ist auch in der Satzung des LSB NRW verankert. Gemäß § 2 seiner Satzung richtet der LSB NRW seine Verbandssteuerung und sein Verbandshandeln an vier wesentlichen Prinzipen guter Verbandsführung aus:

- Integrität,
- Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht,
- Transparenz sowie
- Partizipation und Einbindung.

Die Ordnung über die Grundsätze der Verbandsarbeit greift diesen Anspruch auf und führt in einem Regelwerk zusammen, wofür der LSB NRW steht und was daraus für die Verbandsarbeit folgt. Ausgangspunkt sind die gemeinsamen Werte und Grundhaltungen des LSB NRW, die im Ethik-Code niedergelegt sind (B.I.). Für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden sie durch besondere Verhaltensregeln („Ehrenkodex“) ergänzt (B.II.).

Für das tägliche Miteinander und die Zusammenarbeit beschreibt die Ordnung die gemeinsamen Erwartungen an einen respektvollen, verantwortungsbewussten und integren Umgang (C.). Die Grundsätze guter Verbandsführung richten den Blick demgegenüber auf das Handeln und Entscheiden der Personen, die für den LSB NRW tätig sind (D.). Sie enthalten Regelungen zu Interessenkonflikten, Geschenken und Einladungen, Interessenvertretung und Finanzen, Ressourcen und Informationen sowie zur Beteiligung von Anspruchsgruppen. Ergänzend regelt die Ordnung die Tätigkeit des*der Beauftragten für gute Verbandsarbeit („GdV-Beauftragte*r“), der*die insbesondere als Ansprechperson bei der Anwendung der Ordnung sowie bei Fragen und Zweifelsfällen unterstützt (E.). Abschließend wird geregelt, wie mit Hinweisen auf mögliche Verstöße und mit festgestellten Verstößen umgegangen wird (F.).

Die Ordnung gilt für die Organe und Gremien des LSB NRW sowie für alle haupt-, nebenberuflich und ehrenamtlich für den LSB NRW tätigen Personen. Den Mitgliedsorganisationen des LSB NRW soll die Ordnung zugleich Orientierung für eigene Regelungen zu Integrität und guter Verbandsführung geben.

Entwurf Steering Konferenzen

B. Werte und Verantwortung

I. Ethik-Code

Der Ethik-Code bringt zum Ausdruck, wofür der LSB NRW steht. Er fasst die gemeinsamen Werte und grundlegenden Maßstäbe zusammen, die das Selbstverständnis des LSB NRW prägen und an denen er sein Handeln innerhalb des Verbandes und gegenüber Dritten ausrichtet.

Der Ethik-Code ist für den in Abschnitt A bestimmten Personenkreis verbindlich.

1. Toleranz, Respekt und Menschenwürde

Toleranz, Wertschätzung und Respekt sind Grundlage eines fairen Miteinanders. Der LSB NRW achtet die Würde, die Persönlichkeitsrechte und die Vielfalt aller Menschen. Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe werden gefördert. Diskriminierung, Belästigung, Mobbing sowie jede Form interpersonaler Gewalt werden geahndet.

2. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Der LSB NRW handelt im Interesse heutiger und künftiger Generationen nachhaltig. Er bringt ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Anforderungen in einen angemessenen Ausgleich und richtet sein Handeln langfristig und verantwortungsvoll aus. Nachhaltigkeit bedeutet für den LSB NRW insbesondere einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, die Förderung von Teilhabe und Chancengerechtigkeit sowie eine wirtschaftlich verantwortungsvolle Verbandsführung.

3. Null-Toleranz-Haltung

Regeltreue und Fair Play sind wesentliche Elemente des Sports und Voraussetzung für integres Verbandshandeln. Gegenüber Rechts- und Pflichtverstößen verfolgt der LSB NRW eine Null-Toleranz-Haltung. Dies gilt insbesondere für Doping, Wettbewerbsmanipulationen, Korruption und sonstige Integritätsverstöße sowie für jede Form interpersonaler Gewalt.

4. Transparenz

Entscheidungsprozesse des LSB NRW werden nachvollziehbar, sorgfältig und transparent gestaltet. Dies gilt insbesondere für finanzielle und personelle Entscheidungen. Vertraulichkeit sowie datenschutzrechtliche Vorgaben werden beachtet.

5. Integrität

Integrität verlangt objektive, unabhängige und am Wohl des LSB NRW orientierte Entscheidungen. Persönliche, familiäre, wirtschaftliche oder sonstige Interessen, die Entscheidungen beeinflussen können, sind offenzulegen und entsprechend den geltenden Regelungen zu behandeln. Geschenke, Einladungen und sonstige materielle oder immaterielle Vorteile dürfen nur im zulässigen Rahmen angenommen oder gewährt werden (siehe D. I. 2. und 3. dieser Ordnung). Die Interessenvertretung für den Sport in Nordrhein-Westfalen erfolgt transparent, integer und verantwortungsvoll.

6. Partizipation

Der LSB NRW steht für eine demokratische und partizipative Verbandskultur. Demokratische Mitgliederrechte und die Beteiligung seiner Mitglieder sowie weiterer relevanter Interessengruppen gewährleisten der pluralistischen Struktur des organisierten Sports entsprechende und zukunftsorientierte Entscheidungen. Über seine Sportjugend werden insbesondere auch junge Menschen beteiligt.

7. Sportler*innen im Mittelpunkt

Die Sporttreibenden aller Alters- und Leistungsstufen, die Vereine sowie die Mitgliedsorganisationen stehen im Mittelpunkt des Handelns des LSB NRW.

Entwurf Ständige Konferenzen

II. Besondere Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen („Ehrenkodex“)

Der Ehrenkodex knüpft an die Werte des Ethik-Codes an und konkretisiert, was diese für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bedeuten. Er bringt die besondere Verantwortung gegenüber diesen Personengruppen zum Ausdruck und enthält grundlegende Verhaltensanforderungen für einen respektvollen und die persönlichen Grenzen achtenden Umgang sowie zum Schutz vor Diskriminierung und Gewalt.

Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit junger Menschen unterzeichnen alle Personen, die für den LSB NRW entsprechende Aufgaben wahrnehmen, den Ehrenkodex und geben damit eine persönliche Selbstverpflichtung zu dessen Einhaltung ab**.** Der Ehrenkodex ist dieser Ordnung als **Anlage** beigefügt.

Entwurf Ständige Konferenzen

C. Maßstäbe der Zusammenarbeit im LSB NRW

Aus den im Ethik-Code beschriebenen Werten ergeben sich gemeinsame Maßstäbe für das tägliche Handeln und die Zusammenarbeit im LSB NRW. Sie geben Orientierung für ein respektvolles, verantwortungsbewusstes und integres Miteinander und beschreiben, was der LSB NRW von allen für ihn tätigen Personen im Umgang miteinander und in der täglichen Zusammenarbeit erwartet.

I. Kultur der Wertschätzung und des Respekts

Die Zusammenarbeit im LSB NRW ist von Wertschätzung, Respekt, Vertrauen und Fairness geprägt. Alle für den LSB NRW tätigen Personen tragen durch ihr Verhalten zu einem offenen, diskriminierungsfreien und von gegenseitiger Unterstützung geprägten Miteinander bei. Unterschiedliche Meinungen und Perspektiven werden respektiert und sachlich ausgetauscht.

Diskriminierung, Belästigung, Mobbing sowie jede Form interpersonaler Gewalt werden vom LSB NRW nicht geduldet. Gleiches gilt für einschüchterndes oder herabwürdigendes oder vergleichbares Verhalten. Hinweise auf entsprechendes Verhalten werden ernst genommen.

II. Zusammenarbeit und verantwortungsvolles Handeln

Die Arbeit des LSB NRW beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken aller haupt-, nebenberuflich und ehrenamtlich für den LSB NRW tätigen Personen. Maßgeblich sind die Satzung, die Ordnungen, die Beschlüsse der zuständigen Organe sowie das geltende Recht.

Alle für den LSB NRW tätigen Personen nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verantwortungsbewusst und im Interesse des LSB NRW wahr. Sie tragen zu einem verbindlichen und offenen Austausch sowie zu einer vertrauensvollen und sachorientierten Zusammenarbeit bei. Hierzu gehören insbesondere die rechtzeitige Weitergabe erforderlicher Informationen, ein konstruktiver Umgang mit unterschiedlichen Auffassungen und die gegenseitige Unterstützung bei der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben Ein entsprechendes Verhalten erwartet der LSB NRW auch von seinen Geschäftspartner*innen und sonstigen Dritten, mit denen er zusammenarbeitet.

Der LSB NRW informiert auch seine Mitglieder im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeiten frühzeitig, transparent und über geeignete Kommunikationswege über Entwicklungen, die ihre Belange betreffen.

III. Besondere Anforderungen an Organe und Gremien

Die Organe und Gremien des LSB NRW nehmen ihre Aufgaben nach Maßgabe der Satzung und der jeweils geltenden Ordnungen sowie getroffener Beschlüsse wahr. Eine verantwortungsvolle Verbandsführung setzt voraus, dass die jeweiligen Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche respektiert werden und die Beteiligten vertrauensvoll zusammenwirken.

Strategische Steuerung und Aufsicht sowie die operative Geschäftsführung sind voneinander abzugrenzen. Zugleich stellen die Organe und Gremien sicher, dass die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlichen Informationen rechtzeitig und angemessen ausgetauscht werden. Entscheidungen werden von den jeweils zuständigen Stellen eigenverantwortlich getroffen und die vorgesehenen Beteiligungs- und Kontrollrechte gewahrt.

Meinungsverschiedenheiten und Konflikte zwischen Organen und Gremien werden frühzeitig, sachlich und lösungsorientiert behandelt.

Entwurf Ständige Konferenz

D. Grundsätze guter Verbandsführung

Die Grundsätze guter Verbandsführung beschreiben Anforderungen an ein integres, transparentes und verantwortungsbewusstes Verhalten im LSB NRW. Für den LSB NRW bedeutet dies insbesondere:

- Entscheidungen werden sachlich, unabhängig und im Interesse des LSB NRW getroffen (Integrität).
- Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind klar geregelt; Entscheidungen werden von den zuständigen Personen und Organen verantwortet (Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht).
- Entscheidungen und wesentliche Entscheidungsprozesse werden nachvollziehbar und transparent gestaltet und dokumentiert (Transparenz**)**.
- Mitglieder und weitere betroffene Interessengruppen werden angemessen einbezogen (Partizipation und Einbindung).

Diese Grundsätze bilden den Rahmen für das Verhalten im LSB NRW und gelten für den in Abschnitt A bestimmten Personenkreis. Soweit aufgrund der jeweiligen Funktion unterschiedliche Anforderungen gelten, wird hierauf ausdrücklich hingewiesen.

I. Interessenkonflikte, Geschenke, Einladungen

Entscheidungen für den LSB NRW werden sachlich, unabhängig und allein im Interesse des Verbandes getroffen. Persönliche Interessen oder Vorteile dürfen dabei keine Rolle spielen. Die folgenden Regelungen zeigen, wie mit möglichen Interessenkonflikten, Geschenken, Zuwendungen und Einladungen umzugehen ist.

1. Interessenkonflikte

Alle für den LSB NRW tätigen Personen treffen Entscheidungen ausschließlich im Interesse des LSB NRW. Persönliche, familiäre, berufliche, wirtschaftliche oder sonstige Interessen dürfen die Wahrnehmung der Aufgaben nicht beeinträchtigen. Bereits der Anschein einer unsachlichen Einflussnahme ist zu vermeiden.

Interessenkonflikte können aufgrund der vielfältigen persönlichen, ehrenamtlichen und beruflichen Verbindungen im organisierten Sport in unterschiedlichen Situationen entstehen. Entscheidend ist, sie frühzeitig zu erkennen, offenzulegen und angemessen mit ihnen umzugehen. Ein Interessenkonflikt kann insbesondere vorliegen, wenn bei einer konkreten Aufgabe oder Entscheidung eigene Interessen oder die Interessen nahestehender Personen berührt werden können. Gleiches gilt für persönliche Beziehungen oder sonstige Verbindungen zu Mitgliedsorganisationen, anderen Sportverbänden, Kund*innen, Lieferant*innen, Dienstleister*innen oder sonstigen Geschäftspartner*innen des LSB NRW, soweit hierdurch die Unabhängigkeit der Entscheidung beeinträchtigt werden kann oder ein entsprechender Eindruck entsteht. Besondere Sorgfalt gilt zudem bei Auftragsvergaben oder Geschäften mit nahestehenden Personen oder Unternehmen.

Tatsächliche oder mögliche Interessenkonflikte sind unverzüglich gegenüber der nach Ziffer 4 zuständigen Stelle offenzulegen. Bis zur Klärung wirken betroffene Personen an der betreffenden Angelegenheit nicht mit, soweit dies zur Wahrung einer unabhängigen Entscheidungsfindung erforderlich ist. Besteht ein Interessenkonflikt, ist eine (weitere) Mitwirkung an der Angelegenheit ausgeschlossen.

Auch im Zusammenhang mit der Übernahme weiterer (ehrenamtlicher) Tätigkeiten kann ein Interessenkonflikt entstehen, insbesondere, wenn die Tätigkeit für den LSB NRW in einem engen sachlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem angestrebten Amt bzw. Tätigkeit steht. Hier gilt grundsätzlich, dass eine ehrenamtliche Mitwirkung von haupt- oder nebenberuflich tätigen Personen auf Vereinsebene begrüßt wird; in allen übrigen Fällen ist eine Einzelfallprüfung durch die nach Ziffer 4 zuständigen Stellen erforderlich.

Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands legen darüber hinaus die für ihre Tätigkeit im LSB NRW relevanten Funktionen, Mandate und Mitgliedschaften offen. Änderungen sind zeitnah mitzuteilen. Die Angaben werden auf der Internetseite des LSB NRW veröffentlicht.

Entwurf Ständige Konferenzen

2. Geschenke und sonstige Zuwendungen

Geschenke und sonstige Zuwendungen können im Rahmen der Verbandsarbeit Ausdruck üblicher Wertschätzung sein. Sie dürfen jedoch weder Entscheidungen beeinflussen noch den Eindruck erwecken, hierauf Einfluss nehmen zu sollen. Geschenke und sonstige Zuwendungen dürfen daher nur angenommen oder gewährt werden, wenn sie sozialadäquat sind, im Zusammenhang mit der jeweiligen Tätigkeit vertretbar erscheinen und transparent behandelt werden.

Rabatte, Preisnachlässe und sonstige Vergütungen gelten ebenfalls als Zuwendungen. Waren oder Dienstleistungen von Mitgliedsorganisationen oder sonstigen Geschäftspartner*innen des LSB NRW dürfen für private Zwecke grundsätzlich nur zu marktüblichen Bedingungen bezogen werden. Allgemein angebotene Mitarbeitendenrabatte oder vergleichbare Angebote bleiben hiervon unberührt.

Unzulässig sind insbesondere Geldgeschenke, bargeldähnliche Vorteile, eingeforderte Geschenke oder sonstige Zuwendungen sowie Provisionen oder vergleichbare Vorteile im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den LSB NRW.

Geschenke und sonstige Zuwendungen, die den Rahmen des sozial Üblichen überschreiten, sind abzulehnen oder zurückzugeben. Ist dies ausnahmsweise nicht unmittelbar möglich oder bestehen Zweifel an der Zulässigkeit, ist die nach Ziffer 4 zuständige Stelle einzubeziehen und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

Geschenke, die erkennbar dem LSB NRW und nicht der handelnden Person persönlich zugewendet werden, sind nach dem Erhalt zur weiteren Entscheidung über die Verwendung an den Vorstand zu übergeben. Für haupt- und nebenberuflich tätige Personen im LSB NRW gelten darüber hinaus die spezifischen Vorgaben der allgemeinen Dienstanweisung.

3. Einladungen

Einladungen an haupt- oder nebenberuflich sowie ehrenamtlich tätige Personen sind Teil der Verbandsarbeit und können dem fachlichen Austausch, der Pflege von Kontakten oder der Repräsentation des LSB NRW dienen. Entscheidend ist, dass der dienstliche oder repräsentative Anlass im Vordergrund steht und die Einladung angemessen bleibt.

Einladungen dürfen daher nur angenommen oder ausgesprochen werden, wenn sie einem berechtigten dienstlichen, geschäftlichen oder repräsentativen Zweck dienen, angemessen sind und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit erfolgen. Häufige oder wiederkehrende Einladungen derselben Mitgliedsorganisation, derselben Sportorganisation oder desselben Geschäfts- oder Kooperationspartners sind kritisch zu prüfen und können auch dann unzulässig sein, wenn die einzelne Einladung für sich genommen angemessen erscheint.

Bei Einladungen zu Sport-, Kultur- oder sonstigen Veranstaltungen ist besonders zu prüfen, ob der dienstliche oder repräsentative Anlass im Vordergrund steht oder die Einladung überwiegend Freizeit- oder Unterhaltungscharakter hat. Einladungen zu Veranstaltungen, für die üblicherweise Eintritt zu entrichten ist, bedürfen bei haupt- und nebenberuflich tätigen Personen grundsätzlich einer vorherigen Genehmigung durch die zuständige Führungskraft, sofern sie nicht im Rahmen einer genehmigten Dienstreise oder eines dienstlichen Termins erfolgen.

Die Mitnahme von Begleitpersonen, insbesondere Partner*innen oder Familienangehörigen, ist nur zulässig, wenn sie Bestandteil der Einladung ist und dem repräsentativen Anlass entspricht.

4. Verfahren bei Offenlegung und Genehmigung

Soweit nach dieser Ordnung eine Offenlegung oder Genehmigung erforderlich ist, ist die in der jeweiligen Regelung benannte Stelle einzubeziehen. Ist dort keine Stelle ausdrücklich bestimmt, gelten die nachfolgenden Zuständigkeiten. Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Interessenkonflikts oder die Zulässigkeit eines Geschenks, einer Zuwendung oder einer Einladung, ist die zuständige Stelle frühzeitig einzubeziehen.

Die zuständige Stelle entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls über das weitere Vorgehen. An dieser Entscheidung wirken betroffene Personen nicht mit.

Entwurf Sportbund Konferenzen

Soweit keine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist, gilt:

handelnde Person	Offenlegung gegenüber	Entscheidung durch
Haupt- und nebenberuflich tätige Personen	zuständige Führungskraft	zuständiges Vorstandsmitglied im Vier-Augen-Prinzip mit einem weiteren Vorstandsmitglied; im Zweifel Entscheidung durch Gesamtvorstand
ehrenamtlich tätige Personen	zuständiges Vorstandsmitglied	zuständiges Vorstandsmitglied im Vier-Augen-Prinzip mit einem weiteren Vorstandsmitglied
Vorstandsmitglied	Präsident*in oder Vizepräsident*in	Präsident*in im Vier-Augen-Prinzip mit einem weiteren Präsidiumsmitglied; im Zweifel Entscheidung durch das Präsidium
Präsidiumsmitglied	Vorstandsvorsitzende*r	Vorstandsvorsitzender im Vier-Augen-Prinzip mit einem weiteren Vorstandsmitglied

Der*Die GdV-Beauftragte kann von der handelnden Person oder der zuständigen Stelle zur Beratung hinzugezogen werden. Er*Sie unterstützt die einheitliche Anwendung dieser Ordnung, wirkt auf eine sachgerechte und konsistente Entscheidungspraxis hin und kann Empfehlungen zum weiteren Vorgehen abgeben. Die Entscheidungsverantwortung verbleibt bei der jeweils zuständigen Stelle; getroffene Entscheidungen sind zu dokumentieren.

II. Interessenvertretung und Finanzen

Bei der Vertretung der Interessen des LSB NRW und beim Umgang mit finanziellen Mitteln gilt: Entscheidungen müssen nachvollziehbar, zweckgebunden und frei von sachfremden Einflüssen getroffen werden. Besondere Sorgfalt ist erforderlich, wenn der LSB NRW Leistungen von Dritten erhält oder selbst Vorteile oder finanzielle Mittel gewährt.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass finanzielle Mittel aus rechtswidriger Herkunft stammen oder die Integrität der bereitstellenden Person oder Organisation zweifelhaft ist, ist dies unverzüglich gegenüber dem Vorstand anzuzeigen.

1. Interessenvertretung

Für den LSB NRW tätige Personen vertreten die Interessen des Verbands transparent, sachorientiert und im Interesse des LSB NRW. Kontakte zu Politik, Verwaltung, Mitgliedsorganisationen sowie Dritten müssen ausschließlich legitimen Verbands-, Informations- oder Repräsentationszwecken dienen.

Für Geschenke, Zuwendungen und Einladungen gegenüber Dritten gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

2. Spenden

Spenden sind freiwillige Geld- oder Sachzuwendungen ohne Gegenleistung. Der LSB NRW nimmt oder gewährt Spenden ausschließlich im Einklang mit seinen satzungsmäßigen Zwecken sowie den steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben.

Herkunft, Annahme, Verwendung und Zweckbindung von Spenden müssen jederzeit nachvollziehbar dokumentiert werden. Spenden durch den LSB NRW dürfen nur an Empfänger*innen gewährt werden,

Entwurf Ständige Konferenzen

die bekannt sind und grundsätzlich gemeinnützig anerkannt oder zur Annahme entsprechender Zuwendungen befugt sind; Zahlungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen.

3. Sponsoring

Sponsoring ist die Gewährung von Geld, Sach- oder Dienstleistungen durch Dritte gegen eine vereinbarte Gegenleistung des LSB NRW. Sponsoringvereinbarungen bedürfen der Schriftform und müssen Art und Umfang der jeweiligen Leistungen sowie Gegenleistungen nachvollziehbar regeln. Bestehende Sponsoringvereinbarungen sind in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Sponsoring muss mit den Werten und Zielen des LSB NRW und den Interessen des organisierten Sports vereinbar sein. Sponsoringleistungen dürfen insbesondere keinen Einfluss auf Förder-, Vergabe-, Personal- oder sonstige Entscheidungen des LSB NRW haben.

Mögliche Interessenkonflikte oder Reputationsrisiken sind bereits im Rahmen der Vertragsanbahnung oder bei wesentlichen Änderungen einer Sponsoringvereinbarung gegenüber dem Vorstand rechtzeitig offenzulegen. Der Vorstand entscheidet unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls über das weitere Vorgehen. Der*Die GdV-Beauftragte kann hinzugezogen werden.

4. Öffentliche Fördermittel

Öffentliche Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die geltenden zuwendungsrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten und die Verwendung der Mittel nachvollziehbar zu dokumentieren. Abweichungen vom Förderzweck, wesentliche Änderungen der Finanzierung oder Risiken einer Rückforderung sind unverzüglich dem zuständigen Vorstandsmitglied sowie der zuständigen Person aus dem Bereich „Rechnungswesen“ mitzuteilen. Erforderliche Abstimmungen mit dem Zuwendungsgeber sind rechtzeitig vorzunehmen.

5. Honorare

Bei Honoraren für Vorträge, Gutachten oder vergleichbare Leistungen ist zu prüfen, ob die Tätigkeit im Auftrag oder im Interesse des LSB NRW oder privat erfolgt. Maßgeblich für die Abgrenzung sind insbesondere Anlass und Auftraggeber*in, die Veranlassung durch den LSB NRW sowie die Nutzung von Arbeitszeit oder Verbandsmitteln.

Erfolgt die Tätigkeit im Auftrag oder im Interesse des LSB NRW, steht die Vergütung grundsätzlich dem LSB NRW zu. Erfolgt die Tätigkeit dagegen ausschließlich privat und außerhalb der Funktion für den LSB NRW, wird die Leistung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgerechnet. Dienst-, arbeits- und steuerrechtliche Anzeige- und Genehmigungspflichten bleiben unberührt.

Bestehen Zweifel an der Zuordnung, ist dies vor der Annahme eines etwaigen Auftrags zu klären.

III. Ressourcen, Daten und Vertraulichkeit

Ressourcen und Informationen sind generell sorgfältig, wirtschaftlich und verantwortungsvoll zu nutzen. Die folgenden Regelungen konkretisieren dies für den Umgang mit Verbandsmitteln, vertraulichen Informationen, personenbezogenen Daten und künstlicher Intelligenz.

1. Umgang mit Ressourcen

Sach- und Arbeitsmittel des LSB NRW sind wirtschaftlich und zweckentsprechend einzusetzen. Eine private Nutzung oder Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit sie ausdrücklich gestattet ist. Schäden, Verlust, Missbrauch oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich der zuständigen Führungskraft, bei ehrenamtlich tätigen Personen dem Vorstand mitzuteilen.

Für den Umgang mit finanziellen Mitteln ist die Finanzordnung des LSB NRW maßgeblich. Insbesondere alle Finanztransaktionen sind nach den geltenden Zuständigkeiten sachlich zu prüfen, freizugeben und zu dokumentieren; das Vier-Augen-Prinzip ist zu beachten.

Entwurf ständige Konferenzen

2. Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten sowie sonstiges geistiges Eigentum des LSB NRW sind zu schützen und ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Tätigkeit bzw. Aufgabe zu nutzen.

Unterlagen, Arbeitsmittel und Arbeitsergebnisse dürfen nicht unbefugt weitergegeben oder für private Zwecke verwendet werden; sie sind spätestens bei Beendigung der Tätigkeit für den LSB NRW zurückzugeben oder nach Vorgabe des LSB NRW zu löschen bzw. zu vernichten. Etwaige gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

3. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet. Datenschutzvorfälle oder sonstige datenschutzrechtlich relevante Sachverhalte sind unverzüglich dem*der Datenschutzbeauftragten des LSB NRW über den hierfür vorgesehenen internen Meldeweg mitzuteilen.

4. Einsatz künstlicher Intelligenz

Der LSB NRW nutzt die Chancen der Digitalisierung und des Einsatzes künstlicher Intelligenz verantwortungsvoll und im Einklang mit seinen Werten sowie den gesetzlichen Vorgaben. Für den Einsatz künstlicher Intelligenz gilt ergänzend die vom LSB NRW beschlossene Ethik-Leitlinie für die Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI) und KI-basierten Systemen im LSB NRW in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Alle Personen, die künstliche Intelligenz im Zusammenhang mit Aufgaben des LSB NRW einsetzen oder deren Einsatz verantworten, tragen dafür Sorge, dass deren Nutzung transparent, nachvollziehbar und unter angemessener menschlicher Kontrolle erfolgt. Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit oder den Auswirkungen eines KI-Einsatzes, ist vor dessen Verwendung die zuständige Führungskraft einzubeziehen.

IV. Beteiligung von Anspruchsgruppen

Der LSB NRW bezieht seine wesentlichen Anspruchsgruppen angemessen in Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse ein. Hierzu gehören insbesondere Mitgliedsorganisationen, Vereine, im Sport tätige Personen, weitere Gruppen, die von der Verbandsarbeit betroffen oder an ihr beteiligt sind, sowie über seine Sportjugend junge Menschen.

Art und Umfang der Beteiligung richten sich nach Anlass, Bedeutung und Betroffenheit. Dazu gehört, unterschiedliche Perspektiven frühzeitig einzubeziehen und damit die Grundlage für sachgerechte, transparente und nachvollziehbare Entscheidungen zu stärken. Ziel, Gegenstand und Rahmen der Beteiligung werden vor Beginn eines Beteiligungsprozesses klar benannt. Die Entscheidungsverantwortung der zuständigen Organe bleibt unberührt.

Entwurf Ständige Konferenzen

E. Organisation und Information

Die Umsetzung dieser Ordnung ist gemeinsame Aufgabe aller für den LSB NRW tätigen Personen. Klare Zuständigkeiten sowie geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote helfen dabei, die Ordnung im Verbandsalltag sicher anzuwenden.

I. https://lsbnrwev.sharepoint.com/sites/LSB-Stab-Anpassung_Satzung_Ordnungen_MV_2027-InterneAbsprachenzumProzess/Freigegebene Dokumente/Gremienbehandlung_Satzung_&_Ordnungen/undefined**Beauftragte*r für gute Verbandsarbeit („GdV-Beauftragte*r“)**

Der*die von der Mitgliederversammlung des LSB NRW gewählte Beauftragte für gute Verbandsarbeit unterstützt den LSB NRW bei der Umsetzung und Weiterentwicklung dieser Ordnung. Er*Sie nimmt seine*ihre Aufgaben unabhängig wahr und steht den für den LSB NRW tätigen Personen sowie seinen Organen und Gremien als Ansprechperson für Fragen und Zweifelsfälle zur Verfügung. Der*die GdV-Beauftragte kann zudem Hinweise auf mögliche Verstöße gegen die Satzung, diese Ordnung oder sonstige Verbandsregelungen entgegennehmen, diese prüfen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen geben. Bei konkreten Anhaltspunkten kann er*sie auch von sich aus tätig werden.

Die sonstigen Aufgaben und Befugnisse des*der GdV-Beauftragten richten sich nach der Satzung des LSB NRW und dieser Ordnung.

II. Information und Qualifizierung

Der LSB NRW stellt sicher, dass die für ihn tätigen Personen über die für ihre Aufgaben maßgeblichen Inhalte dieser Ordnung informiert werden. Je nach Aufgabe und Verantwortung werden geeignete Informations- und/oder Schulungsangebote bereitgestellt.

Entwurf Ständige Konferenz

F. Verfahren bei möglichen Verstößen

Der LSB NRW geht Hinweisen auf mögliche Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, seine Satzung und Ordnungen, diese Ordnung oder Beschlüsse sorgfältig und konsequent nach. Ziel ist es, mögliche Verstöße frühzeitig zu erkennen, Sachverhalte angemessen aufzuklären und erforderliche und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Verstöße können zugleich eine Sportwidrigkeit im Sinne des § 35 der Rechtsordnung darstellen und nach dieser Maßgabe geahndet werden.

I. Hinweis auf einen Verstoß

Alle für den LSB NRW tätigen Personen werden ermutigt, Fragen zu dieser Ordnung zu stellen, Beratung einzuholen, Bedenken zu äußern oder mögliche Verstöße zu melden.

Bestehen Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß einer für den LSB NRW tätigen Person oder steht ihr Verhalten im Widerspruch zu dieser Ordnung, kann ein Hinweis an den*die GdV-Beauftragte*n. Alternativ kann auch ein Hinweis an die Zentrale Hinweisstelle gemäß Hinweisgeberschutzgesetz erfolgen. Die Kontaktdaten der beiden Stellen werden in geeigneter Weise veröffentlicht; die Meldung steht auch Dritten offen.

Hinweise und Meldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen und werden vertraulich behandelt.

II. Schutz hinweisgebender Personen

Personen, die aufgrund nachvollziehbarer Anhaltspunkte Fragen stellen, Bedenken äußern oder Hinweise geben, dürfen hierdurch keine Nachteile erfahren. Drohungen, Benachteiligungen oder sonstige Vergeltungsmaßnahmen sind unzulässig.

Vorsätzlich falsche oder missbräuchliche Meldungen sind zu unterlassen und können ihrerseits Maßnahmen nach dieser Ordnung oder anderen anwendbaren Regelungen nach sich ziehen.

III. Prüfung und Aufklärung von Hinweisen

Hinweise, die bei dem*der GdV-Beauftragten eingehen, werden zunächst eingeordnet und darauf geprüft, ob Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß bestehen und welche weiteren Schritte erforderlich sind. Besteht für den gemeldeten Sachverhalt eine besondere Zuständigkeit oder ein besonderes Verfahren, wird der Hinweis an die hierfür zuständige Stelle weitergegeben.

Geht ein Hinweis bei der Zentralen Hinweisstelle ein, nimmt diese den Hinweis nach Maßgabe des für sie geltenden Verfahrens entgegen. Soweit keine andere Zuständigkeit besteht, wird der Hinweis unter Wahrung der Vertraulichkeit und mit Zustimmung der hinweisgebenden Person an den*die GdV-Beauftragte*n weitergeleitet.

Bestehen hinreichende Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß, wird der Sachverhalt in angemessener Weise aufgeklärt. Der*die GdV-Beauftragte legt hierzu in Abstimmung mit dem Vorstand fest, durch wen die Aufklärung erfolgt. Sie kann insbesondere durch den*die GdV-Beauftragte*n selbst, eine geeignete interne Stelle oder extern beauftragte Personen durchgeführt werden. Die mit der Aufklärung betrauten Personen sollen über die erforderliche Sachkunde verfügen und dürfen weder selbst von dem Sachverhalt betroffen sein noch einem Interessenskonflikt unterliegen.

Art und Umfang der Sachverhaltsaufklärung liegen im Ermessen der zuständigen Stelle. Insbesondere können weitere Informationen und Unterlagen eingeholt, Beteiligte angehört und fachliche Stellungnahmen eingeholt werden. Die Aufklärung erfolgt sorgfältig, vertraulich und unter Wahrung der Rechte aller Beteiligten.

Entwurf Ständige Konferenzen

Über das Ergebnis der Aufklärung ist ein Abschlussbericht zu erstellen. Dieser fasst den festgestellten Sachverhalt, die wesentlichen Schritte und Ergebnisse der Aufklärung zusammen und kann eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen enthalten. Die Entscheidung, ob eine Sportwidrigkeit vorliegt oder eine Ordnungsmaßnahme zu verhängen ist, wird hierdurch nicht vorweggenommen.

Die hinweisgebende Person ist unter Beachtung des Hinweisgeberschutzgesetzes über das Verfahren sowie das weitere Vorgehen zu informieren.

IV. Zuständige Stelle für Entscheidungen und mögliche Ordnungsmaßnahmen

Ergibt die Prüfung keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Verstoß, wird die Bearbeitung des Hinweises beendet. Bestehen dagegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Verstoß, wird der Sachverhalt der zuständigen Stelle (siehe untenstehende Tabelle) zur Entscheidung vorgelegt. Die Übermittlung des Abschlussberichts an die zuständige Stelle gilt als Antrag im Sinne des § 35 der Rechtsordnung.

Richtet sich der Hinweis gegen eine haupt- oder nebenberuflich tätige Person, wird neben dem Vorstand auch der*die Vorsitzende des Betriebsrats informiert.

Die zuständige Stelle entscheidet über die erforderlichen Ordnungsmaßnahmen; etwaige Sonderzuständigkeiten, bspw. nach dem Safe Sport Code des LSB NRW, bleiben hiervon unberührt. Je nach Art und Schwere des Verstoßes sowie des Vertragsverhältnisses zwischen der beschuldigten Person und dem LSB NRW kommen neben Ordnungsmaßnahmen auch arbeits- oder dienstrechtliche sowie vertragliche Maßnahmen in Betracht.

Für:	**Entscheidet über (Ordnungs-)Maßnahmen:**	**Mögliche Sanktionen:**
haupt- und nebenberuflich tätige Personen („Mitarbeitende“)	der Vorstand unter Berücksichtigung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats	Sanktionen nach Maßgabe des Arbeitsrechts bzw. des vereinbarten Vertrags
Mitglieder des Vorstands	Verbandsgericht	dienstvertragliche Konsequenzen und/oder Sanktionen nach § 31 Abs. 3 der Satzung des LSB NRW
Mitglieder des Präsidiums	Verbandsgericht	Sanktionen nach § 31 Abs. 3 der Satzung des LSB NRW
Mitglieder von Kommissionen oder Arbeitsgemeinschaften (§ 23 der Satzung des LSB NRW)	Verbandsgericht	Sanktionen nach § 31 Abs. 3 der Satzung des LSB NRW
Benannte Beauftragte (§ 23 der Satzung des LSB NRW)	Verbandsgericht	Sanktionen nach § 31 Abs. 3 der Satzung des LSB NRW
Inhaber*innen von Lizenzen/Zertifikaten des LSB NRW	der Vorstand	Sanktionen nach § 9 Abs. 3 der Ausbildungs- und Lizenzordnung
Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen	Verbandsgericht	Sanktionen nach § 31 Abs. 3 der Satzung des LSB NRW

Entwurf Ständige Konferenzen

natürliche Personen, soweit diese sich aufgrund einer Vereinbarung den Regelungen des LSB NRW unterworfen haben	Verbandsgericht	Sanktionen nach § 31 Abs. 3 der Satzung des LSB NRW

Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach der Rechtsordnung des LSB NRW sowie etwaigen arbeits- oder vertragsrechtlichen Grundlagen. Rechtsstaatliche Grundsätze sind zu beachten, insbesondere das Recht auf Gehör vor Ausspruch einer etwaigen Sanktion.

Entwurf Ständige Konferenzen